

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

RSb
A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.300/18-038	Mag. Bohdal, LL.M.	453	24.10.2018

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

Sie haben als Geschäftsführer der LT 1 Privatfernsehen GmbH (FN 157457 f beim Landesgericht Linz) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 12/2016, zur Vertretung nach außen Berufener und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher der LT 1 Privatfernsehen GmbH zu verantworten, dass die LT 1 Privatfernsehen GmbH die Übertragung der Anteile der Holzhey Privatstiftung an der LT 1 Privatfernsehen GmbH im Umfang von 30 % an die wootoo Medien Beteiligungs GmbH im Zeitraum vom 25.10.2017 bis zum 26.03.2018 in Industriezeile 36, 4020 Linz, der Regulierungsbehörde nicht angezeigt hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 Audiovisuelles Mediendienste Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
500,-	10 Stunden	-	§ 64 Abs. 1 Z 3 AMD-G iVm §§ 16, 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die LT 1 Privatfernsehen GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

50,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

550,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 25.04.2018, KOA 2.300/18-011, stellte die KommAustria gemäß den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die LT 1 Privatfernsehen GmbH als Veranstalterin des Satellitenfernsehprogramms „LT 1“ die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie eine am 10.10.2017 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 26.04.2018, KOA 1.960/18-202, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ferner fest, dass die LT 1 Privatfernsehen GmbH als Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „LT 1“ sowie als Anbieterin der Abrufdienste „www.lt1.at“ und „www.woo.at“ die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter HS AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 10.10.2017 durchgeführte Änderung der Eigentumsverhältnisse nicht bis zum 31.12.2017 angezeigt hat und insoweit für das Jahr 2017 keine vollständige Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 AMD-G genannten Daten erfolgt ist.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 29.08.2018 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen der LT 1 Privatfernsehen GmbH ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Vorwurfs ein, er habe es zu verantworten, dass die LT 1 Privatfernsehen GmbH die Übertragung der Anteile der Holzhey Privatstiftung an der LT 1 Privatfernsehen GmbH im Umfang von 30 % an die wootoo Medien Beteiligungs GmbH im Zeitraum vom 10.10.2017 bis zum 26.03.2018 in Industriezeile 36, 4020 Linz, der Regulierungsbehörde nicht angezeigt hat.

Der Beschuldigte gab mit Schreiben vom 06.09.2018 bekannt, sich persönlich im Rahmen der für den 17.09.2018 anberaumten mündlichen Vernehmung rechtfertigen zu wollen.

Im Rahmen der am 17.09.2018 um 14:30 Uhr durchgeführten Vernehmung erklärte der Beschuldigte zur vorgehaltenen Verwaltungsübertretung, dass er den zugrundeliegenden Tatbestand, wonach die am 10.10.2017 erfolgte Übertragung der Anteile der Holzhey Privatstiftung an der LT 1 Privatfernsehen GmbH im Umfang von 30 % an die wootoo Medien Beteiligungs GmbH nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt worden sei, vollumfänglich eingestehe. Im Hinblick auf ein Kontrollsystem, mit dem eine Fristversäumnis bei Anzeigen von Eigentumsänderungen an die Regulierungsbehörde künftig vermieden werden sollen, führte der Beschuldigte aus, dass der Gesellschafter der LT 1 Privatfernsehen GmbH nunmehr angehalten worden sei, in quartalsweise stattfindenden Sitzungen mit der Geschäftsführung Eigentumsänderungen mitzuteilen bzw. mit der Geschäftsführung zu besprechen. Ferner sei ein Mitarbeiter für die künftige Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der LT 1 Privatfernsehen GmbH angestellt worden. In weitere Folge solle ein- bis zweimal monatlich eine Sitzung des Beschuldigten mit dem Mitarbeiter stattfinden, in der diese Themen besprochen werden.

Der Beschuldigte gab im Hinblick auf seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bzw. allfällige Obsorge- und Unterhaltspflichten an, ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von XXX aufgrund seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der LT 1 Privatfernsehen GmbH zu beziehen und eine

Liegenschaft im Wert von XXX zu besitzen. Obsorge- bzw. Unterhaltspflichten habe er keine.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.10.2017, KOA 2.135/17-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „LT 1“ für die Dauer von zehn Jahren. Sie hatte bereits davor eine Satellitenzulassung für die Dauer von zehn Jahren inne.

Darüber hinaus verbreitet die LT 1 Privatfernsehen GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.12.2009, KOA 4.415/09-001, das Programm „LT 1“ über die ihr zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“.

Schließlich ist die LT 1 Privatfernsehen GmbH als Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „LT 1“ sowie als Anbieterin der Abrufdienste „www.lt1.at“ und „www.woo.at“ bei der KommAustria registriert.

Der Beschuldigte ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der LT 1 Privatfernsehen GmbH. Im Tatzeitraum war für die LT 1 Privatfernsehen GmbH im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G kein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt.

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 11.11.2015, KOA 2.300/15-029, wurde durch die KommAustria über den Beschuldigten wegen einer Übertretung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro verhängt.

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH ist eine zu FN 157457 f beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Linz. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt 70.000,- Euro. Alleingesellschafterin ist gegenwärtig die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG, eine zu FN 292984 i beim Landesgericht Linz eingetragene offene Gesellschaft.

Mit Schreiben vom 03.10.2017 zeigte die LT1 Privatfernsehen GmbH der KommAustria gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G die geplante Übertragung sämtlicher ihrer zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Geschäftsanteile an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG an und beantragte die Feststellung, dass auch nach Durchführung dieser Änderung in den Eigentumsverhältnissen weiterhin den Bestimmungen der § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen werde. Zu diesem Zeitpunkt wurden 20 % der Anteile von der F.X. Hirtreiter GmbH (FN 189624 i beim Landesgericht Ried im Innkreis), 30 % der Anteile von der Holzhey Privatstiftung (FN 170056 h beim Landesgericht Linz) und 50 % der Anteile von der wootoo Medien Beteiligungs GmbH (FN 303894 d beim Landesgericht Linz) gehalten.

Mit notariell beglaubigtem Abtretungsvertrag vom 10.10.2017 übertrug die Holzhey Privatstiftung ihre Anteile an der LT 1 Privatfernsehen GmbH im Umfang von 30 % an die wootoo Medien Beteiligungs GmbH. Die Eintragung der Anteilsübertragung in das Firmenbuch erfolgte aufgrund des Antrags der LT1 Privatfernsehen GmbH vom 10.10.2017 am 12.10.2017.

Eine Anzeige über diese Änderung der Eigentumsverhältnisse ist bei der Regulierungsbehörde nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung eingelangt, vielmehr erfolgte eine Mitteilung erst im Rahmen des von der KommAustria aufgrund der nicht erfolgten Anzeige durchgeführten Rechtsverletzungsverfahrens mit Schreiben vom 27.03.2018.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 25.04.2018, KOA 2.300/18-011, stellte die KommAustria gemäß den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die LT 1 Privatfernsehen GmbH als als

Veranstalterin des Satellitenfernsehprogramms „LT 1“ die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 10.10.2017 erfolgte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Aufgrund des Umstands, dass die LT 1 Privatfernsehen GmbH als Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „LT 1“ und Anbieterin der Abrufdienste „www.lt1.at“ und „www.woo.at“ auch im Rahmen der für anzeigepflichtige audiovisuelle Mediendienste jährlich bis zum 31.12. durchzuführenden Aktualisierung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G die Übertragung der Anteile der Holzhey Privatstiftung im Umfang von 30 % an die wootoo Medien Beteiligungs GmbH nicht angezeigt hat, erging am 26.04.2018, KOA 1.960/18-202, zudem ein Rechtsverletzungsbescheid gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 letzter HS AMD-G wegen nicht vollständiger Aktualisierung für das Jahr 2017.

Der Beschuldigte bezieht ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von XXX aufgrund seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der LT 1 Privatfernsehen GmbH und besitzt eine Liegenschaft im Wert von XXX. Der Beschuldigte hat keine Unterhalts- und Obsorgepflichten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen über die aufrechten Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk sowie über die angezeigten audiovisuellen Mediendienste beruhen auf den Zulassungsbescheiden der KommAustria sowie den Anzeigen über die Aufnahme der Tätigkeit als Anbieterin audiovisueller Mediendienste bzw. den entsprechenden Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Geschäftsführertätigkeit des Beschuldigten bei der LT 1 Privatfernsehen GmbH beruhen auf dem offenen Firmenbuch. Aus dem Vorbringen des Beschuldigten im Rahmen der mündlichen Vernehmung am 17.09.2018 ergibt sich nicht, dass im Zeitpunkt der Tatbegehung ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G für die LT 1 Privatfernsehen GmbH bestellt war.

Die Feststellung zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe gegen den Beschuldigten wegen der Übertretung des § 10 Abs. 7 AMD-G im Jahr 2015 ergibt sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Beteiligungsverhältnissen der LT 1 Privatfernsehen GmbH sowie der verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderung beruhen auf dem Vorbringen des Beschuldigten, dem offenen Firmenbuch und den zitierten Rechtsverletzungsbescheiden der KommAustria, insbesondere jenem vom 25.04.2018, KOA 2.300/18-011. Die Feststellung, dass gegenständliche Eigentumsänderung der KommAustria mit Schreiben vom 27.03.2018 angezeigt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Der Sachverhalt wurde vom Beschuldigten im Rahmen der mündlichen Vernehmung am 17.09.2018 zugestanden.

Die Feststellungen zum monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten, dessen Vermögensverhältnissen sowie den nicht bestehenden Sorge- bzw. Unterhaltspflichten beruhen auf den glaubwürdigen Angaben des Beschuldigten in der mündlichen Vernehmung am 17.09.2018.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.000,- Euro zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 7 AMD-G nicht nachkommt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet wörtlich [Hervorhebung nicht im Original]:

„(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.“

Die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 PrR-G. Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G zufolge, dient diese Regelung dem „Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen“ (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 28. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 760).

Gesellschaftsanteile an einer GmbH sind in Notariatsaktform übertragbar, die Firmenbucheintragung ist grundsätzlich nur deklarativ (vgl. *Rauter* in *Straube/Ratka/Rauter*, GmbHG § 76 Rz 31ff [Stand 01.12.2014, rdb.at]). Bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist für die Rechtswirksamkeit somit (soweit nichts Abweichendes vereinbart war) der Zeitpunkt der Errichtung des Notariatsaktes über die jeweilige Anteilsübertragung maßgeblich. Im vorliegenden Fall hat sich im Rechtsverletzungsverfahren gegen die LT 1 Privatfernsehen GmbH kein Anhaltspunkt ergeben, dass ein vom Datum des Abschlusses des Abtretungsvertrags (und des darüber errichteten Notariatsaktes) abweichender Wirksamkeitszeitpunkt vereinbart war.

Als Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung eines digital terrestrisch sowie eines über Satellit verbreiteten Fernsehprogramms unterliegt die LT 1 Privatfernsehen GmbH der Verpflichtung nach § 10 Abs. 7 AMD-G, wobei auch Änderungen der Eigentumsverhältnisse von Gesellschaftern binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit anzuzeigen sind, wenn also Anteile der Fernsehveranstalterin im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften stehen. Als Anbieterin anzeigepflichtiger audiovisueller Mediendienste unterliegt die LT 1 Privatfernsehen GmbH der im letzten Halbsatz dieser Bestimmung angeordneten Verpflichtung, Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse im Rahmen der jährlich gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G vorzunehmenden Aktualisierung anzuzeigen. Für anzeigepflichtige Mediendienste gilt somit eine – in zeitlicher Hinsicht – weniger strenge Anzeigepflicht.

Dadurch, dass der Geschäftsführer der LT 1 Privatfernsehen GmbH es im konkreten Fall im Zeitraum vom 25.10.2017 bis zum 26.03.2018 unterlassen hat, eine mit Wirksamkeit vom 10.10.2017 durchgeführte Änderung der Eigentumsverhältnisse der KommAustria anzuzeigen, wurden folglich zwei Rechtsverletzungen bzw. zwei strafbewehrte Tatbestände verwirklicht. Einerseits wurde hierdurch die Verpflichtung als Zulassungsinhaberin gemäß § 10 Abs. 7 Satz 4 AMD-G verletzt, Änderungen der Eigentumsverhältnisse binnen zwei Wochen ab rechtswirksamer Durchführung der KommAustria anzuzeigen (vgl. dazu Bescheid der KommAustria vom 25.04.2018, KOA 2.300/18-011), andererseits wurde hierdurch die Verpflichtung als Anbieterin anzeigepflichtiger Mediendienste gemäß § 10 Abs. 7 letzter HS AMD-G verletzt, Eigentumsänderungen im Zuge der jährlich bis zum 31.12. durchzuführenden Aktualisierung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G der KommAustria mitzuteilen (vgl. dazu Bescheid der KommAustria vom 26.04.2018, KOA 1.960/18-202).

Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte somit durch Unterlassen der Anzeige von Änderungen in den Eigentumsverhältnissen im Zeitraum vom 25.10.2017 bis zum 26.03.2018 zwei Tatbestände verwirklicht, die unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fallen. In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich festzuhalten, dass gemäß § 22 Abs. 2 VStG bei Verwirklichung mehrerer Verwaltungsübertretungen die Strafen nebeneinander zu verhängen sind (Kumulationsprinzip). Dies gilt auch für den Fall, dass durch eine einzige Tathandlung mehrere Deliktstatbestände verwirklicht werden (Idealkonkurrenz), was insbesondere vorliegt, wenn durch eine Tat verschiedene Schutzzwecke unterschiedlicher Normen verletzt werden (vgl. *Raschauer/Wessely*, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz 2009, § 22, Rz 5).

§ 22 Abs. 2 VStG erfasst jedoch nur Fälle echter Gesetzeskonkurrenz und bedingt daher, dass der Gesamtunwert des Täterverhaltens nur dadurch erfasst werden kann, dass diesem die mehrfache Tatbestandserfüllung je selbständig anzulasten ist. An einer mehrfachen Gesetzesverletzung fehlt es hingegen, wenn bei mehreren durch ein Täterverhalten verwirklichten Tatbeständen der eine Tatbestand den Unwert eines anderen vollständig miterfasst und diesen daher im Ergebnis verdrängt (vgl. zum Kumulationsprinzip: *Lewis/Fister/Weilguni*, Verwaltungsstrafgesetz 2013, § 22 Abs. 2, Rz 8).

Es ist daher der Frage nachzugehen, ob im gegenständlichen Fall eine echte oder bloß scheinbare Gesetzeskonkurrenz vorliegt. Im Falle einer Scheinkonkurrenz darf eine Bestrafung nur nach dem verdrängenden Delikt erfolgen. Letztere kann dann als gegeben erachtet werden, wenn eine mehrfache Tatbestandserfüllung dem Täter deshalb nicht anzulasten ist, weil eine wertende Betrachtung zeigt, dass bereits eine der anwendbaren Tatbestände den Unwert zumindest eines weiteren (formal erfüllten) Delikts vollständig abdeckt (vgl. dazu: *Lewis/Fister/Weilguni*, VStG, § 22 Abs. 2, Rz 12 ff; *Raschauer/Wessely*, VStG, § 22 Abs. 2, Rz 7 ff).

Im vorliegenden Verfahren ist davon auszugehen, dass bereits der für zulassungspflichtige Fernsehveranstalter anzuwendende Tatbestand gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G den gesamten Unwert des Täterverhaltens (Unterlassen einer Anzeige von Eigentumsänderungen im Zeitraum vom 25.10.2017 bis 26.03.2018) mitumfasst und somit eine zusätzliche Bestrafung nach der für das anzeigepflichtige Anbieten von Mediendiensten anzuwendenden Bestimmung nicht mehr in Betracht kommt:

Wie bereits dargestellt, unterscheidet sich die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 7 Satz 4 AMD-G von jener nach § 10 Abs. 7 letzter HS iVm § 9 Abs. 4 AMD-G primär dadurch, dass sie eine kürzere und insoweit strengere Anzeigepflicht für Eigentumsänderungen bei zulassungspflichtigen Rundfunkveranstaltern (zwei Wochen) normiert, während bloß anzeigepflichtige Anbieter von Mediendiensten Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse der KommAustria erst im Zuge der alljährlichen Aktualisierungspflicht spätestens zum Ende des Kalenderjahres gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G mitteilen müssen. Beide Regelungen verfolgen zudem denselben Schutzzweck, nämlich die Kenntnis der Regulierungsbehörde von Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen der regulierten

Unternehmen. Vor diesem Hintergrund kann dahin gestellt bleiben, ob die für Rundfunkveranstalter geltende Norm im Verhältnis zu jener für Anbieter von anzeigepflichtigen Mediendiensten als speziellere anzusehen ist oder der Unwert durch Unterlassen der Anzeige nach § 10 Abs. 7 Satz 4 AMD-G jenen durch Unterlassen der Aktualisierungspflicht nach § 9 Abs. 4 AMD-G konsumiert. Da zulassungspflichtige Rundfunkveranstalter nach dem AMD-G generell einem strengeren Regelungsregime unterliegen, als Anbieter anzeigepflichtiger Mediendienste, kann davon ausgegangen werden, dass bei Verletzung von für Rundfunkveranstalter einschlägigen Normen, diese den vergleichbaren Normen für anzeigepflichtige Dienste vorgehen bzw. diese verdrängen.

Mit anderen Worten, verdrängt die durch Unterlassen der Anzeige nach § 10 Abs. 7 Satz 4 AMD-G verwirklichte Verwaltungsübertretung die durch Unterlassen der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 4 AMD-G verwirklichte Verwaltungsübertretung und ist daher das Kumulationsprinzip im gegenständlichen Fall nicht anwendbar.

Die gegenständliche Eigentumsänderung vom 10.10.2017 wäre der KommAustria binnen zwei Wochen, somit spätestens bis zum 24.10.2017 anzuzeigen gewesen, die Anzeige erfolgte jedoch erst mit Schreiben vom 27.03.2018. Da die LT 1 Privatfernsehen GmbH die am 10.10.2017 mit notariell beglaubigtem Abtretungsvertrag wirksam gewordene Anteilsübertragung der KommAustria nicht binnen zwei Wochen angezeigt hat, wurde in objektiver Hinsicht gegen die Bestimmung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen (vgl. dazu Bescheid der KommAustria vom 25.04.2018, KOA 2.300/18-011). Der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 3 AMD-G ist somit in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum insofern vergleichbaren § 9 Abs. 2 PrTV-G [nunmehr AMD-G], mwN).

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige der Eigentumsänderung mit Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G am 25.10.2017 – 14 Tage nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung vom 10.10.2017 – und dauerte bis zum Tag vor der Anzeige vom 27.03.2018 an, sodass der Tatzeitraum vom 25.10.2017 bis zum 26.03.2018 andauerte. Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wurde das Verwaltungsstrafverfahren im Hinblick auf die Nichtanzeige der gegenständlichen Eigentumsänderung in Bezug auf den Zeitraum vom 10.10.2017 bis zum 24.10.2017 mit Aktenvermerk vom heutigen Tag gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Anzeigeverpflichtung nach § 10 Abs. 7 AMD-G war bei der LT 1 Privatfernsehen GmbH nicht bestellt. Demnach trifft den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufenen und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Fernsehveranstalterin zu gewährleisten. Er hat damit die der LT 1 Privatfernsehen GmbH zurechenbare Verwaltungsübertretung zu verantworten. Der Beschuldigte war im Tatzeitraum Geschäftsführer der Hörfunkveranstalterin im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG, sodass er für den Tatzeitraum für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften – im gegenständlichen Fall der

Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G – verantwortlich war.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorwerfbar sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

*„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“*

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit auch fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der vorgeworfenen Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens, noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Der Beschuldigte hat im Rahmen seiner Vernehmung dargelegt, dass um eine Fristversäumnis bei Anzeigen von Eigentumsänderungen an die Regulierungsbehörde künftig zu vermeiden, der Gesellschafter der LT 1 Privatfernsehen GmbH nunmehr angehalten worden sei, in quartalsweise stattfindenden Sitzungen mit der Geschäftsführung Eigentumsänderungen mitzuteilen bzw. mit der Geschäftsführung zu besprechen. Ferner sei ein Mitarbeiter für die künftige Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der LT 1 Privatfernsehen GmbH angestellt worden. In weitere Folge solle ein- bis zweimal monatlich eine Sitzung des Beschuldigten mit dem Mitarbeiter stattfinden, in der diese Themen besprochen werden.

Dieses Vorbringen enthält keine Umstände, welche darauf hindeuten, dass der Beschuldigte im maßgeblichen Zeitraum ein funktionierendes Kontrollsystem eingerichtet hatte, um der gegenständlichen Verpflichtung zur Anzeige der Eigentumsänderungen fristgerecht nachzukommen.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen. Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErLRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. *Lewis/Fister/Weilguni*, VStG, § 45 Abs. 1 Z 4, Rz 3). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Bei einer Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G handelt es sich um eine Umgehung von Vorschriften, deren Beachtung eine wesentliche Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit durch die KommAustria darstellt. Die Bestimmung dient insbesondere dazu, die KommAustria in die Lage zu versetzen, ihrer Aufgabe zur Beurteilung der wesentlichen Einflussverhältnisse oder sonstiger Voraussetzungen für die Veranstaltung von Fernsehen nach dem AMD-G nachkommen zu können. Erst dadurch kann die Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen nach den §§ 10 und 11 AMD-G (vgl. etwa Ausschlussgründe nach § 10 AMD-G und Schranken der Medienkonzentration nach § 11 AMD-G)

effektiv wahrnehmen (vgl. dazu zum inhaltsgleichen § 22 Abs. 4 PrR-G: *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 760 mwN).

Es ist somit davon auszugehen, dass vorliegend gerade der typische Fall einer Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Zudem liegt kein geringes Verschulden vor, zumal Zweck der Vorschrift des § 10 Abs. 7 AMD-G ist, der Behörde auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 AMD-G) zu ermöglichen. Eine unterlassene bzw. erst aufgrund der Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen erheblich verspätete Anzeige stellt daher in der Regel einen typischen Fall einer Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G dar, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden des Beschuldigten ausgegangen werden kann. Somit kann im vorliegenden Fall von einer Strafe nicht abgesehen werden.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Basierend auf der Angabe des Beschuldigten geht die KommAustria von einem Nettomonatseinkommen des Beschuldigten in der Höhe von XXX und einem Vermögen von XXX in Gestalt einer Liegenschaft aus, wobei keine Obsorge- und Unterhaltungspflichten zu berücksichtigen sind. Als strafmildernd war anzusehen, dass der Beschuldigte in seiner Stellungnahme sowohl das Vorhandensein der objektiven als auch der subjektiven Tatseite eingestanden hat. Bei der Strafbemessung war als erschwerend zu berücksichtigen, dass dies nicht erste Verwaltungsübertretung des Beschuldigten wegen unterlassener Anzeige von Eigentumsänderungen war.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes war daher eine Strafe in Höhe von 500,- Euro zu verhängen. Die Strafe ist somit noch im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 4.000,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von zehn Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Haftung und Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die LT 1 Privatfernsehen GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das

Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 50,- Euro zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 2.300/18-038** – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)